

Feuerwehrrglement

Die Gemeindeversammlung von Tentlingen

Gestützt:

Auf das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

Auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

Auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

Auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern.

Beschliesst:

Artikel 1

Aufgaben

Der Feuerwehr der Gemeinde Tentlingen werden die in Art. 39 des kantonalen Feuerwehropolizeigesetzes sowie in Art. 452 der Ausführungsverordnung genannten Aufgaben übertragen.

Es sind dies im Wesentlichen die nachfolgenden Belangen:

- Organisation, Ausbildung und Durchführung der Wegdienste;
- Brandbekämpfung, Katastrophenhilfe und Schutz der Bevölkerung bei Elementarschäden (Naturkatastrophen);
- Wachdienste bei öffentlichen Anlässen;

Artikel 1 bis

Gleichstellung Mann und Frau

Im vorliegenden Reglement gelten die männlichen Bezeichnungen für Personen beider Geschlechter.

Artikel 2

Unterstellung

Der Feuerwehrdienst auf dem Gebiet der Gemeinde Tentlingen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates; ihm zur Seite steht die Feuerkommission.

Artikel 3

Führung

Die Führung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrstab.

Artikel 4

Dienstpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 49. Altersjahr zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

Artikel 5

Dienstbefreiung

Von der Dienstpflicht in der Feuerwehr und auch von der Zahlung der Ersatzabgabe befreit sind:

- die Geistlichen inkl. Pfarreileiter und Ordensleute
- die Polizeibeamten
- das unabhkömmliche Personal der PTT-Verwaltung, der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der Elektrizitätswerke.
- Von der Dienst und Feuerwehrpflicht befreit sind ebenfalls alle Personen die während 25 Jahren in einem Korps Dienst leisteten.
- *Alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind betreuen, bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes, oder eine Person, die einer besonderen Hilfe bedarf.*

Artikel 6**Rekrutierung**

Die Rekrutierung richtet sich nach dem Bedarf (Mindestens 25 Mann).
Die Feuerkommission rekrutiert die Feuerwehrleute.

Artikel 7**Feuerwehersatzabgabe**

Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von 3 % der Kantonssteuerquote. Der Maximalbetrag der Abgabe ist jedoch auf 100 Franken festgesetzt; der Minimalbetrag auf 30 Franken.

In einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar, (gemeinsame Steuereinschätzung) wird jedem Ehegatten, für die Berechnung seiner persönlichen Abgabe, die Hälfte der Ehepaarsabgabe zugeteilt.

Wenn ein Ehegatte eingeteilt ist, wird beim anderen Ehegatten keine Abgabe erhoben.

Die Feuerwehersatzabgabe wird von der Gemeindeversammlung wie die üblichen Steuern beschlossen und mit den übrigen Steuern einkassiert.

Die Dauer der Feuerwehersatzabgabe ist identisch mit der in Art. 4 dieses Reglementes umschriebenen Feuerwehr-Dienstpflicht.

Artikel 8**Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe**

Von der Feuerwehr-Ersatzabgabe befreit sind:

- alle nicht erwerbsfähigen Bezüger einer Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- die Angehörigen einer örtlichen Betriebsfeuerwehr, welche in der Gemeindefeuerwehr integriert ist

- Feuerwehrleute, die sich bei Einsätzen oder mandierten Übungen ärztlich nachgewiesenen, bleibende Unfall- oder Krankheitsschäden zugezogen haben.

Artikel 9**Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst**

Folgende Entlassungsgründe werden zugelassen:

- Krankheit und Unfall können die vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehpflicht begründen.
- Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ein dienstpflichtiger vorzeitig entlassen werden.
Ein schriftliches, begründetes Gesuch ist an die Feuerkommission zu richten.
- Wer aus der Feuerwehpflicht vorzeitig entlassen wird, wird Feuerweh-Ersatzpflichtig.

Artikel 10**Korpsbestand**

Der Mannschaftsbestand richtet sich nach den Schutzbedürfnissen der Gemeinde.

Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Feuerkommission den Mannschaftsbestand fest.

Artikel 11**Feuerkommission**

Die Feuerkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Amtsperiode gewählt.

Sie

besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Es gehören Ihr an:

- ein Mitglied des Gemeinderates;
- der Feuerwehr-Kommandant;
- der Feuerwehr-Vizekommandant;
- der Fourier;
- der Sekretär
- Beisitzer

Artikel 12

Aufgaben der Feuerkommission

Die Feuerkommission erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 7 des kantonalen Feuerpolizeigesetzes

und Art. 3 der dazugehörigen Ausführungsverordnung. Weitere Angaben sind:

- Wahl des Vize-Präsidenten.
- Vertretung des Gemeinderates in den Aufgaben der Feuerpolizei.
- Rekrutierung der Mannschaft sowie deren Entlassung, Dispensation oder Ausschuss.
- Vorschläge an den Gemeinderat für die Wahl von Offizieren und deren Beförderung.
- Durchführung der Feuerschau.
- Aufstellung eines jährlichen Budgets, Anträge oder Kreditgesuche an den Gemeinderat für die Anschaffungen.
- Überprüfung der Rechnungen und der Jahresrechnung.
- Entgegennahme der Jahresrapporte.
- Vornehmen der Ehrungen.
- Anordnung dringender Reparaturen.
- Sicherstellung der Transportmittel.
- Antrag an den Gemeinderat für die Festlegung des Soldes und der Entschädigungen.

Der Gemeinderat kann die Feuerkommission mit zusätzlichen, weiteren Aufgaben im Rahmen von Art. 1 dieses Reglementes betrauen.

Artikel 13

Präsident der Feuerkommission

Der Präsident der Feuerkommission:

- wird vom Gemeinderat für eine Amtsperiode gewählt und muss dem Gemeinderat angehören.
- beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz.
- wird vertreten durch den Vize-Präsidenten.

Artikel 14

Sekretär der Feuerkommission

Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie besteht aus:

- dem Feuerwehrstab;
- dem Pikettzug;
- dem Atemschutzkorps;
- dem Verkehrskorps;
- dem rettungs- und Sanitätskorps;
- dem Elektrokorps;
- den Motorspritzenkorps;
- den Schlauchwagenkorps;

Artikel 16

Der Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab ist das verantwortliche Führungsorgan der Feuerwehr.

Der Stab setzt sich aus den Offizieren und höheren Unteroffizieren der Feuerwehr zusammen. Der Kommandant kann zu den Stabssitzungen weitere Kader und Spezialisten aufbieten.

Der Stab bestimmt die in Art. 463 der Ausführungsverordnung vorgesehenen Übungen. Alle Übungen sind dem Präsidenten der Feuerkommission, dem Gemeinderat und dem Präsidenten der technischen Kommission des Bezirkes zum Voraus zu melden.

Der Feuerwehrstab wählt und befördert die Unteroffiziere.

Der Feuerwehrstab erstellt das Budget zu Händen der Feuerkommission bis zum 30. September.

Artikel 17

Der Kommandant

Der Kommandant (Grad Hauptmann) wird vom Gemeinderat ernannt. Diese Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Oberamtmann und der kantonalen

Gebäudeversicherungsanstalt. Der Kommandant wird vom Oberamtmann vereidigt. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Feuerkommission.

Der Kommandant trägt die in Art. 460 der Ausführungsverordnung festgehaltenen Verantwortungen und hat zudem folgende Aufgaben:

- Anordnung der Wache und des Polizeidienstes bei besonderen Anlässen im Einvernehmen mit der Feuerkommission und dem Gemeinderat.

- Oberaufsicht über Mannschaft und Material
- Verantwortung für das Alarmwasser
- Aufsicht über die Wasserbezugsorte (Hydranten)
- Visieren der Rechnungen der Feuerwehr zusammen mit dem Präsidenten der Feuerkommission.

Er kann vom Gemeinderat mit anderen Aufgaben gemäss Art. 1 dieses Reglementes betraut werden.

Nach jedem Brandfall in seinem Verantwortungsbereich erstellt der Kommandant zu Händen des Gemeinderates einen ausführlichen, schriftlichen Bericht auf dem Formular der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Eine Kopie (Doppel) geht an das Oberamt.

Artikel 18 Der Vizekommandant

Der Vizekommandant (Grad Oberleutnant) wird vom Gemeinderat ernannt. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und übernimmt bei dessen Abwesenheit das Kommando. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Feuerkommission.

Artikel 19 Der Materialchef

Der Materialchef (Grad Feldweibel) wird vom Stab gewählt.

Der Materialchef hat die Aufsicht über das gesamte Material und führt die diesbezüglichen Kontrollen, Verzeichnisse und Inventare. Letztere sind alljährlich zu überprüfen, eventuell unter Beizug eines Kommissionsmitgliedes. Er beaufsichtigt das Reinigen der Geräte und speziell das Trocknen der Schläuche und ordnet dringende Reparaturen an.

Weitere Aufgaben sind im speziellen Pflichtenheft aufgeführt.

Artikel 20 Der Fourier

Der Fourier wird vom Stab gewählt. Er führt das Protokoll aller Stabssitzungen sowie die Mannschaftskontrolle und besorgt alle administrativen Arbeiten.

Er besorgt die Auszahlung des Soldes sowie der Entschädigungen.

Bei Brandfällen organisiert der Fourier die Verpflegung nach Anordnung des Kommandanten.

Artikel 21 Pflichten der Offiziere und Unteroffiziere

Kader und Feuerwehrmänner mit Spezialfunktionen sind verpflichtet, an Ausbildungskursen teilzunehmen, die für ihr Spezialgebiet organisiert werden.

Artikel 22 Pflichten des Feuerwehrmannes

In der Feuerwehr eingeteilte Personen sind zur Dienstleistung verpflichtet, sobald sie dazu aufgerufen oder alarmiert werden.

Artikel 23 Alarmzeichen

Als Alarmzeichen gelten Telefon und/oder Sirene.

Artikel 24 Einsatz

Für den zweckmässigen Einsatz der Geräte ist der Kommandant verantwortlich. Er bestimmt die Dauer des Einsatzes. Die Dienstpflichtigen haben sich bei Alarm gemäss Alarmsystem des Kommandanten zu verhalten.

Die angewiesenen Posten dürfen ohne Befehl des direkten Vorgesetzten oder des Kommandanten nicht verlassen werden.

Der Kommandant entscheidet über den Beizug eines anderen Feuerwehrkorps oder die Anforderung geeigneter fremder Hilfe.

Artikel 25 Besoldung

Der Feuerwehrdienst wird besoldet. Die Ansätze werden vom Gemeinderat, auf Antrag der Feuerkommission, festgelegt. Vom Kommandanten zur Mitarbeit bestimmte Zivilperson werden ebenfalls besoldet.

Besondere Anlässe können speziell besoldet werden.

- Artikel 26** **Material und persönliche Ausrüstung**
Das Material und die persönliche Ausrüstung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
Die Feuerwehrmänner sind verantwortlich für ihre Ausrüstung und müssen dieselbe, wenn sie das Korps verlassen, in gutem Zustand abgeben.
Die Benützung von Feuerwehrmaterial für Privatzwecke ist grundsätzlich verboten.
Der Kommandant kann Ausnahmen bewilligen, eventuell nach Konsultierung der Feuerkommission, welche auch den Ansatz der Entschädigung festsetzt.
- Artikel 27** **Versicherung Gegen Unfall und Krankheit**
Die Feuerwehr Tentlingen bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie des kantonal- und Bezirksverbandes.
Die Mitglieder der Feuerwehr und allenfalls aufgebotene Zivilpersonen sind im Sinne von Art. 49 des Gesetzes bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und zugezogene Krankheiten versichert.
Verletzte und Kranke haben sich sofort beim Kommandanten zu melden. Für die Folgen verspäteter Anmeldung wird keine Verantwortung übernommen.
Die Beiträge und Prämien werden durch die Gemeinde bezahlt.
- Artikel 28** **Privatfahrzeuge**
Auf Begehren des Gemeinderates oder des Kommandanten sind die Eigentümer von Fahrzeugen jeder Art verpflichtet, diese für den Ernstfall oder zu Übungszwecken dem Feuerwehrkorps gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
Die Gemeinde versichert die requirierten und privaten Fahrzeuge der Dienstpflichtigen im Rahmen des Vertrages bei einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft.
- Artikel 29** **Begründete Entschuldigungen**
Als begründete Entschuldigungen gelten:
- Ärztliche bestätigte Krankheit oder Unfall;
- Todesfall in der Familie;
- Militärdienst und Zivilschutzkurse;
- Nachgewiesene berufliche Unabkömmlichkeiten;
- Andere Fälle zwingender Natur;
Entschuldigungen sind dem Kommandanten innert 24 Stunden vor Beginn der Übung bzw. innert 48 Stunden nach der Übung mündlich oder auf Verlangen schriftlich einzureichen.
- Artikel 30** **Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben**
Unentschuldigtes Fernbleiben von kommandiertes Übungen oder Alarmeinsätzen gemäss Art. 22 dieses Reglementes wird nach 48 Stunden der Feuerkommission gemeldet.
Der Gemeinderat, auf Antrag der Feuerkommission, verhängt eine Busse von Fr. 20.–, welche von der Gemeindekasse eingezogen wird.
Bei Rückfall des Gebüssten wird die Busse verdoppelt.
- Artikel 31** **Widerhandlungen**
Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder sonst in irgend einer Form das vorliegende Reglement verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat ausgesprochenen Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– bestraft. Das Verfahren wird bestimmt durch Art. 86 GG.
- Artikel 32** **Rechtsmittel**
Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten, der darüber entscheidet. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 33**Einsprachen**

Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffend, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet einzureichen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides bei der Steuerrekurskommission Beschwerde eingereicht werden (Art. 134 ff des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern).

Artikel 34**Verteilung**

Jeder Feuerwehrmann erhält ein Exemplar dieses Reglementes. Ausserdem liegt es in den Feuerwehrgerätslokalen und auf der gemeindeverwaltung auf.

Artikel 35**Inkrafttreten**

Diese Reglementsänderung tritt nach Genehmigung durch das Oberamt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1998